

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

**auf die Kleine Anfrage  
des Abgeordneten Friedbert Grams, Fraktion der CDU  
- Drucksache 3/233 -**

### **Auslastung der Kapazitäten im offenen Vollzug**

1. Stimmt es, daß es durch vollzuglich steuernde Maßnahmen, wie zum Beispiel Änderung des Vollzugsplanes des Landes möglich gewesen wäre, die Plätze des offenen Vollzugs besser auszulasten und zu belegen?

Nein. Eine Änderung des Vollstreckungsplanes, durch den das Justizministerium allgemein die örtliche und die sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten des Landes festlegt, ist ebensowenig wie vergleichbare andere vollzuglich steuernde Maßnahmen geeignet, freie Kapazitäten des offenen Vollzuges kurzfristig auszulasten. Entscheidend hierfür ist allein, ob und gegebenenfalls wie viele Gefangene nach individueller Eignungsprüfung die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung in dieser Vollzugsform erfüllen (vgl. hierzu Antwort zu Frage 6).

Die Landesregierung bewertet die derzeit vorhandenen freien Kapazitäten im offenen Vollzug der Anstalten Ueckermünde und Waldeck auch nicht als Problem, sondern als einen Erfolg ihrer Bemühungen und als Chance für die Zukunft.

Ein vom Justizministerium initiiertes, in Kooperation mit dem Landesverband für Straffälligenhilfe e. V. und mit einer privaten Stiftung durchgeführtes Modellprojekt hat bewirkt, seit Oktober 1998 circa 60 im offenen Vollzug untergebrachte Gefangene, gegen die ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde, aus dem Strafvollzug zu entlassen und statt dessen in gemeinnützige Beschäftigung zu überführen. Die damit freigesetzten Ressourcen im Justizvollzug wird die Landesregierung zu einer konsequenten Fortentwicklung des offenen Vollzuges nutzen (vgl. Frage 8).

2. Trifft es zu, daß die Jugendvollzugsanstalten in Neubrandenburg und Neustrelitz überbelegt sind und der offene Vollzug für Jugendliche nicht ausgelastet ist, und womit wird dies begründet?

Die Jugendvollzugsanstalten Neubrandenburg und Neustrelitz sind überbelegt. Zu den Ursachen hierfür wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 3/234 (Belegung der Justizvollzugsanstalten) vom 05.03.1999 verwiesen.

Eine Entlastung im Jugendvollzug wird Mitte des Jahres 1999 in einem ersten Schritt mit der Bereitstellung von 23 Plätzen für jugendliche Untersuchungsgefangene im Alter von 14 bis 16 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg eingeleitet, endgültig jedoch erst im ersten Quartal 2001 mit Fertigstellung der neuen Jugendvollzugsanstalt in Neustrelitz mit 250 Plätzen erreicht werden können.

Die bislang im Jugendvollzug bereitstehenden 20 Plätze des offenen Vollzuges für Jugendliche sind regelmäßig ausgelastet. Freie Kapazitäten treten allenfalls kurzfristig und nur in den Fällen auf, in denen in den Jugendvollzugsanstalten nicht ausreichend Inhaftierte einsitzen, die die gesetzlichen Eignungsvoraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug erfüllen. In diesem Zusammenhang sind die Vollzugsanstalten angehalten, dem gebotenen Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten stets Vorrang vor dem verständlichen Interesse einzuräumen, vorhandene Platzressourcen voll auszulasten.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, nicht genutzte Kapazitäten des offenen Vollzugs für eine vorübergehende Entlastung des überbelegten geschlossenen Vollzugs zu nutzen?

“Anstalten des geschlossenen Vollzuges sehen eine sichere Unterbringung vor, Anstalten des offenen Vollzuges keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen” (§ 141 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz).

Kennzeichen des offenen Vollzuges ist nach dieser gesetzlichen Bestimmung, daß die dort untergebrachten Gefangenen unter möglichst weitgehender Angleichung an die Lebensbedingungen außerhalb des Vollzuges - und damit ausdrücklich unter Verzicht auf die für den geschlossenen Vollzug typische baulich-technische Sicherung - auf ihr Leben nach der Entlassung vorbereitet werden sollen. Dies geht einher mit einer sich zum Entlassungszeitpunkt zunehmend verstärkenden Außenorientierung der Inhaftierten, die im Idealfall gegen Ende der Haftzeit in freien Beschäftigungsverhältnissen außerhalb der Anstalt (Freigang) arbeiten und einen eigenen Hausstand wiederbegründen sollen.

Selbstverständlich gebieten es die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit, daß der Justizvollzug diese Haftform nur denjenigen Inhaftierten anbietet, bei denen dies nach sorgfältiger Prognoseentscheidung vertretbar erscheint. Alle Bemühungen der Landesregierung, zu einer besseren Auslastung der Kapazitäten des offenen Vollzuges zu kommen, finden in den in § 10 Strafvollzugsgesetz zum Schutze der Gesellschaft vor weiteren Straftaten normierten, in der Beantwortung zu Frage 6 näher dargestellten gesetzlichen Bestimmungen ihre Grenze.

4. Stimmt es, daß die überbelegte Frauenabteilung in der JVA Bützow, die nach dem Strafvollzugsgesetz vom Männervollzug zu trennen ist, in die über mehrere Monate halb leere Anstalt des offenen Vollzuges in Waldeck hätte einziehen können?

Nein. Der Unterbringung des gesamten Frauenvollzuges im offenen Vollzug stehen Sicherheitsinteressen entgegen.

5. Was unternimmt die Landesregierung, damit die Plätze des offenen Vollzuges in Zukunft besser ausgelastet werden?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Gefangenen für den offenen Vollzug?
7. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung für eine Verwirklichung des Strafvollzugsgesetzes in Hinsicht auf die Ausgestaltung des offenen Vollzuges als Regelvollzugsform?

Die Fragen 6 und 7 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Auswahl der Gefangenen für den offenen Vollzug richtet sich nach § 10 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz:

“Ein Gefangener soll mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.”

Unter den besonderen Anforderungen sind z. B. die charakterliche Befähigung zu korrekter Führung unter geringer Aufsicht, die Aufgeschlossenheit gegenüber den gesteigerten Behandlungsangeboten des offenen Vollzuges, die uneingeschränkte Bereitschaft zur Mitarbeit am Vollzugsziel sowie ein gewisses Maß der Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft und zur Rücksichtnahme auf Mitgefangene zu verstehen.

Ungeeignet für den offenen Vollzug sind in der Regel Gefangene, die alkohol- und drogenabhängig sind, die bereits einmal aus einer Justizvollzugsanstalt geflohen sind, die aus Urlaub oder Ausgang nicht zurückgekehrt sind, gegen die ausländerrechtliche oder strafrechtliche Verfahren laufen sowie solche, die bei anderen Gefangenen das Erreichen des Vollzugszieles gefährden würden. Da der Frage einer Unterbringung im offenen Vollzug stets eine Prüfung des konkreten Einzelfalles vorauszugehen hat, können auch Gefangene mit derartigen Problemlagen in den offenen Vollzug verlegt werden, wenn nach Abwägung aller Umstände keine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr prognostiziert wird.

Zur Absicherung des Gleichklanges und der Qualität der Entscheidungen bestimmt die Erllaßlage des Landes Mecklenburg-Vorpommern derzeit, daß vor einer Verlegung in den offenen Vollzug bei Problemtätern die Zustimmung des Justizministeriums als Aufsichtsbehörde einzuholen ist. Als Problemtäter gelten Gefangene aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, grob gewalttätige Gefangene, Sexualstraftäter, Drogentäter und Vollrauschtäter.

Sobald bei einem Gefangenen unter Berücksichtigung der genannten Maßstäbe Flucht- und Mißbrauchsgefahren ausgeschlossen sind und seine Eignung auch im übrigen positiv festgestellt werden kann, gebietet es der verfassungsrechtlich gesicherte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ihn in einer Anstalt des offenen Vollzuges unterzubringen. Dies stellt die Landesregierung sicher.

Nur für diesen Gefangenen, nicht jedoch für denjenigen, der die genannten gesetzlichen Kriterien nicht erfüllt, stellt der offene Vollzug die Regelvollzugsform dar. Die Landesregierung hält deshalb die in der Fachdiskussion häufig anzutreffende verkürzte Formulierung, "der offene Vollzug sei Regelvollzug" für zu undifferenziert. Entgegen der wohlmeinenden Intention wird damit in der Öffentlichkeit allzu leicht der fälschliche Eindruck erweckt oder aufrechterhalten, als sei der offene Vollzug auch für Inhaftierte, von denen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, die probate Unterbringungsform.

8. Worin liegt die Ursache, daß es in Mecklenburg-Vorpommern nicht wie in anderen Bundesländern eine Direktladung in den offenen Vollzug gibt und durch den Gefangenentransport bei der Verlegung erhöhte Kosten entstehen?  
Ist dies auch künftig geplant?

Die Einführung eines Direktladungs- bzw. Selbststellermodells im offenen Vollzug setzt in einem Flächenland voraus, daß in den verschiedenen Regionen jeweils Aufnahmeanstalten in dieser Vollzugsform zur Verfügung stehen. Dies ist erst nach der zum 1. Juli 1998 erfolgten Inbetriebnahme der offenen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Waldeck der Fall.

Nachdem zusätzlich durch das Modellprojekt zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen freie Kapazitäten im offenen Vollzug geschaffen werden konnten, erfolgt derzeit mit den Vollstreckungsbehörden und den Anstalten Waldeck und Ueckermünde die Abstimmung über die Modalitäten einer Direktladung von Gefangenen in den offenen Vollzug. Noch in der ersten Jahreshälfte 1999 ist mit dem Abschluß dieses Verfahrens und Einführung eines Direktstellermodells durch das Justizministerium zu rechnen.